

Anmerkungen zum Bescheid RP vom 16.05.2017 (Kurze Zusammenfassung)

1. Zu Ziff. 1 Seite 1 nach Aussage des NVK hat dieser keinen **Antrag** auf Befreiung gestellt, sondern eine Anfrage.
2. Das RP bezieht sich u. a. auf die sogenannten Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windkraftempfindlichen Vogelarten, bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen Stand 01.07.2015, also genau auf die rechtswidrigen Verwaltungsvorschriften, s. Gutachten Dr. Faller.
3. Zu Ziff. 2 S. 2 Nr. 2 S. 2
Hier wird ausgeführt, dass das RP geprüft habe, ... mit Gewichtung und Abwägung zwischen den Windenergiebelangen und den Artenschutzbelangen.
Eine solche Abwägung ist rechtswidrig, s. Gutachten Dr. Faller.
4. Seite 3 wird ausgeführt, dass der Planungsträger ein afaunistisches Gutachten in Auftrag gegeben habe, welches auch Grundlage für den **Antrag** ist. Gutachter ist hier Herr Dr. Martin Boschert, Bioplan, Bühl, der nicht nur für den NVK, sondern auch für Ettlingen direkt und für die Gemeinde Malsch Gutachten erstellt hat. Dr. Boschert führt in seinem Gutachten für Ettlingen vom 03.11.15 unter anderen auf, dass allein 800 Beobachtungen für den Rotmilan vorliegen (Gutachten S. 3). Darüber hinaus aber auch im Betrachtungsrahmen und in dessen direkter Umgebung nachgewiesen wurden:

Schwarzmilan, Wespenbussard, Baum- und Wanderfalke, Weißstorch, Graureiher, Uhu sowie Waldschnepe sowie Zug- und Rastgeschehen.

Das RP „beschränkt“ sich in seiner folgenden Betrachtung auf die Beobachtungen des Rotmilans und ignoriert alle anderen gutachterlich bestätigten Vogelarten, die sämtlich zu den europäischen Vogelarten zählen.

Anmerkung: Bei korrekter Prüfung hätte das RP für jede einzelne Tierart getrennte, vollständige Untersuchungen durchführen müssen. Es hätte weiter am Ende die Tierarten insgesamt gewichten müssen und mit den Windkraftinteressen „abwägen“, was selbst die rechtswidrigen Verwaltungsvorschriften vorsehen. Man hat also die „Summation“ der Artenschutzrisiken bewusst unterlassen, was allein schon rechtswidrig ist.

5. Es galt dann das Verbot der Verschlechterung der „lokalen Population“ zu umgehen. Dies geschah der Gestalt, dass ohne Substanz behauptet wird, dass der Tod des Brutpaares und seiner Nachkommen die lokale Population nicht verändern und vor allem nicht verschlechtern werde. Fakt ist, die lokale Population wird nach dem Hinweis des RP dadurch gebildet und besteht dann nicht mehr. Die 800 weiteren Beobachtungen/Nahrungsflüge werden nicht berücksichtigt (Ermessensausfall). Es wird weiter versucht, den Tod der Vögel zu relativieren, indem die lokale Population in Bezug zur Gesamtpopulation Baden-Württemberg gesetzt wird. Dies geschieht allerdings für jedes Gebiet. Es ist also so, dass jede örtliche Population „weggewogen“ werden kann zu Gunsten der Windkraft, indem auf die Gesamtpopulation Bezug genommen wird. Nur diese Gesamtpopulation wird ja durch die örtlichen Populationen gebildet und ist dann schlicht nicht mehr vorhanden bei der Vielzahl von Anlagen und Ausnahmeregelungen.
6. Seite 5 wird ausgeführt, dass „die Windhöflichkeit das maßgebliche Kriterium für den Energiebetrag und damit für die Abwägungsentscheidung“ ... sei. Dabei wird durchaus zwischen den Zeilen eingeräumt, dass nur die Vorrangfläche hinterer Kreuzelberg und dort gerade mal auf 15% der Fläche eine rein prognostizierte Windgeschwindigkeit von 5,5 bis

5,7 Meter/Sekunde aufweise in 100 Meter Höhe. Dies wird dann in Bezug gesetzt zu anderen Flächen, die eine geringere Windhöflichkeit aufweisen würden und deshalb müssten hier artenschutzrechtliche Konflikte zurücktreten.

Anmerkung: Die Vogelschutzrichtlinie lässt gerade dies nicht zu und dies ist auch Inhalt des Urteils des europäischen Gerichtshofs aus 2012.

Rechtswidrige Abwägungsgründe sind unzulässig (zugunsten der Windkraft!) und es ist unzulässig, die Abwägung in das Belieben der Behörden zu stellen.

7. Auf S. 6 unten wird der wahre Grund der „Abwägung“ genannt. Es geht nicht um Artenschutz, es geht auch nicht um Windkraft, sondern es geht um „Planerhalt“. Würde nämlich der Kreuzelberg aus der Vorrangfläche herausgenommen, so bliebe nach der Lesart des RP zu wenig Fläche für das Windkraftvorranggebiet des NVK insgesamt übrig, um noch das angebliche Erfordernis des „substanziellen Raums“ erfüllen zu können. Damit wäre der Plan hinfällig bzw. dürfte nicht gefasst werden so die Befürchtung des NVK. Bestätigt wird dies durch die Ausführungen auf Seite 8 des RP am Ende, wonach es (zum Planerhalt) keine zumutbare Alternative zur Fläche D9 (Kreuzelberg) gibt. Der Artenschutz ist also soweit bedeutungslos.
8. Das schlechte Gewissen kommt aber auf S. 7 zum Ausdruck. Dort wird ausgeführt, dass die HNB (höhere Naturschutzbehörde = RP) der Auffassung ist, dass gleichwohl FCS-Maßnahmen erforderlich sind, also Ausgleichsmaßnahmen. Es wird verwiesen auf den Bericht des Nachbarschaftsverbandes vom 04.05.17 Seite 17. Dort heisst es wörtlich wie folgt:

Um die Aufenthaltswahrscheinlichkeit über einem möglichen Windpark auf dem Kreuzelberg zu verringern, sind neben den unter erster Reduktion des prinzipiellen Kollisionsrisikos und zweitens Vermeidung von attraktiven Flächen im Windpark aufgeführten Maßnahmen auch die Schaffung möglicher attraktiver Neststandorte in größerer Entfernung zu den geplanten Standorten denkbar. Wir müssten nach Osten in den Bereich Schöllbronn und Spessart (Fläche 1) oder nach Westen am Schwarzwaldrand **zwischen Malsch und Oberweier (Fläche 2; angedacht sind jeweils 3 Bereiche)** entlang der Grenze Offenwald/Wald Nestplattformen in ruhigen bzw. zu beruhigenden Waldbereichen, bevorzugt in unmittelbarer Nähe zu geeigneten Nahrungsflächen angelegt werden.

Dies ist abwegig. Diese Flächen sollen also auf dem Gebiet einer fremden Gemeinde und unter deren Eigentum ausgewiesen werden. Geradezu zynisch mag es erscheinen, wenn man weiß, dass genau diese Flächen vom RVMO als weitere Vorrangflächen für Windkraft ausgewiesen wurden. Die Malscher könnten den Spieß nun umdrehen und sagen, dass sie am Fuße des Kreuzelbergs, also auf Ettlinger Gemarkung, ruhige oder beruhigte Waldbereiche aussuchen und dort – unterhalb der Kreuzelberg-Anlagen – Nestplattformen bauen.

9. **Ergänzender Hinweis:**

Der angesprochene Bericht vom 04.05.17 ist angeblich durch die Fa. Bioplan und die Fa. Hage + Hoppenstedt & Partner erstellt, so steht es auf dem Deckblatt. Auf Nachfrage teilte Herr Dr. Boschert jedoch beim NVK dem Unterzeichner mit, dass dies nicht zutrifft. Herr Dr. Boschert hat lediglich den Artenschutzteil zugeliefert und für den sonstigen Inhalt keine Verantwortung, auch wenn dies so suggeriert wird. Er hat bei der Befragung zu diesem Hinweis nur noch „den Kopf geschüttelt“.

10. Ergänzend wird angemerkt, dass ja der Regionalverband RVMO zum Vorranggebiet 506 Kreuzelberg in seinem Umweltbericht Folgendes wörtlich ausführt:

Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene sind entsprechende Prüfungen zu Horststandorten Windkraft empfindlicher Vogelarten sowie zu den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten oder Flugkorridoren Windkraft empfindlicher Vogelarten durchzuführen. Darüber hinaus wird empfohlen Untersuchungen zu den Rastvogelbeständen des Rotmilans zum Auftreten des Rotmilans in den Wintermonaten und zum Auftreten der Wanderfalken außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Weiter wird ausgeführt, dass das Rast- und Zugvogelgeschehen zu berücksichtigen ist, sofern sich die Feststellungen der Bürger bestätigen. Dies ist der Fall, wie Herr Dr. Boschert in seinem späteren Gutachten bestätigt hat. Geschehen ist es gleichwohl nicht.

11. Letztendlich darf auf den Beschluss des RVMO hingewiesen werden vom 15.12.15, wonach auf der nächstfolgenden Genehmigungsebene, also dem NVK, eine Prüfung des Artenschutzes unter Einbeziehung des Zug- und Rastvogelgeschehens erfolgen muss. Dies wird ignoriert.

Berücksichtigt wird lediglich der Rotmilan, wobei aus 800 bestätigten Beobachtungen der Artenschutz auf „ein älteres Rotmilanbrutpaar mit Nachwuchs“ zurückgeführt wird.

gez. K. Haßler/Schluttenbach